

Gebührenstaffel II

Gebäudeeinmessungen

Normierungsfaktor (Ermittlung aus umbauten Raum nach Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 11)	Gebühr für die Gebäudeeinmessung
1	2
Normierungsfaktor	EUR
bis 4	280,00
von mehr als 4 bis 15	430,00
von mehr als 15 bis 40	745,00
von mehr als 40 bis 75	1 120,00
von mehr als 75 bis 150	1 825,00
von mehr als 150 bis 500 je weitere angefangene 50	520,00 mehr
von mehr als 500 bis 2 000 je weitere angefangene 50	305,00 mehr
von mehr als 2 000	14 800,00

Anmerkung zur Gebührenstaffel II

Für die Einmessung von Grundrissveränderungen durch teilweisen Abbruch auf einem Flurstück ist eine Gebühr von 100,00 EUR zu erheben.

Gebäudeeinemessung

1 Allgemeines

1.1 Ermittlung der Normierungsfaktoren für die Gebührenberechnung

Bei der überschlägigen Ermittlung des Normierungsfaktors der eingemessenen Gebäude ist von den Vorgaben „Faktor je Kubikmeter umbauter Raum bzw. Faktor je Quadratmeter Bruttogrundfläche“ der nachfolgenden Auflistung auszugehen.

	Faktor je Kubikmeter umbauter Raum
Ein-, Zwei- und Mehrfamilienwohnhaus, Wochenendhaus	0,0420
Gemischtgenutzte Gebäude (z. B. Kreditinstitut, Bürgerhaus, Einkaufszentrum, Fitnesscenter, Geschäftshaus, Hallenbad, Hotel, Kindertagesstätte, Mehrzweckhalle, Parkhaus, Pension, Pflegeheim, Sanitäranlagen innerhalb eines Betriebsgeländes, Seniorenheim, Tiefgarage, Sporthalle, Supermarkt, Wellnessanlage)	0,0500
Büro- und Verwaltungsgebäude, Krankenhaus, Kurhaus, Schulgebäude, Universität/Hochschule	0,0550
Garagen	0,0195
Gartenhaus, Grillhütte oder vergleichbare Gebäude	0,0195
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	0,0145
 Gewerbliche Betriebsgebäude	 Faktor je Quadratmeter Bruttogrundfläche
- Geräteschuppen, Lagerhallen (Leichtbauweise)	0,0310
- Eingeschossige Hallen mit normaler Ausstattung an Büro- und Sozialräumen, Großgaragen, Werkstätten	0,0480
- Eingeschossige Hallen mit hohem Anteil an Büro-, Sozial- oder Ausstellungsräumen	0,0730
- Eingeschossige Hallen wie vorstehend, jedoch voll unterkellert	0,1130